

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V.



www.dstv.de

PRAXISTIPP - Die Steuerberatervergütungsverordnung 2012

- ✓ Baden-Württemberg
-  Bayern
- ✓ Berlin-Brandenburg
- ✓ Bremen
- ✓ Düsseldorf
-  Hamburg
- ✓ Hessen
- ✓ Köln
- ✓ Mecklenburg-Vorpommern
- ✓ Niedersachsen Sachsen-Anhalt
- ✓ Rheinland-Pfalz
- ✓ Sachsen
-  Schleswig-Holstein
- ✓ Thüringen
-  Westfalen-Lippe



Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

Nach der Zustimmung durch den Bundesrat am 23.11.2012 wird die geänderte Steuerberatergebührenverordnung in Kürze am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. In Anlehnung an das Gebührenrecht der Rechtsanwälte lautet die Bezeichnung künftig „Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung – StBVV)“.

Zum Hintergrund der Gebührennovelle:

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer erfolgreich für eine Anpassung der bislang geltenden Steuerberatergebührenverordnung an die wirtschaftliche Entwicklung eingesetzt. Der DStV wurde dabei maßgeblich durch die Arbeit seines Rechts- und Berufsrechtsausschusses unterstützt. Die letzte Novelle in diesem Bereich erfolgte im Jahr 1998. Umso wichtiger ist es, dass nun endlich im Interesse der Berufsangehörigen eine Anpassung vorgenommen wurde. Die Novelle berücksichtigt vor allem die gestiegene Preis- und Kostenentwicklung bei den Steuerberaterpraxen. Die Kostensteigerungen bei den Steuerberatern beruhen beispielsweise auf dem verstärkten und verpflichtenden EDV-Einsatz. Auch werden durch immer kompliziertere Regelungen umfangreichere Arbeiten innerhalb der bestehenden Gebührentatbestände erforderlich. Durch die bisherigen Gebührensätze ließ sich dies nicht mehr adäquat abbilden.

Was hat sich geändert?

Die Aktualisierungen sind jeweils dort erfolgt, wo eine Anpassung an inzwischen geänderte und hinzugekommene Steuerrechtsvorschriften notwendig war. Berücksichtigt werden nun beispielsweise neu eingeführte Steuertatbestände, für die bislang keine Abrechnungsgrundlage vorhanden war. Dies betrifft z.B. die Abrechnung für die Überwachung der Lohnsumme oder die Thesaurierungsrücklage sowie die Zusammenfassende Meldung. Andere Abrechnungsgrundlagen, die durch Rechtsänderungen überflüssig wurden, sind entfallen (z.B. die Abrechnungsgrundlage für die Eigenheimzulage). Punktuelle Anpassungen erfolgten vor allem im Lohnbereich und bei der Zeitgebühr: Die Zeitgebühr, die Mindestgegenstandswerte für die Erstellung von Steuererklärungen, die Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung sowie die Gebühren für die Aufstellung von Zwischenabschlüssen wurden erhöht.



Die wichtigsten Änderungen für die Praxis im Überblick:

1. Die **Zeitgebühr** (§ 13 StBVV) je angefangene halbe Stunde wird auf 30 bis 70 Euro (bisher 19 bis 46 Euro) erhöht.
2. Die Werte der **Gebührentabellen A bis E** wurden linear um 5 % angehoben.
3. Für die Anfertigung von **Steuererklärungen** (§ 24 StBVV) wurden einige Tatbestände aufgrund der geänderten Rechtslage gestrichen oder redaktionell angepasst. So wird z.B. aufgrund der geänderten Rechtslage die Abrechnung hinsichtlich der Bewertungsverfahren nach dem Bewertungsgesetz nun abschließend in § 24 Nr. 11 geregelt. Außerdem wurden viele **Mindestgegenstandswerte** angehoben, und zwar
 - für die **Einkommensteuererklärung** (Nr. 1) auf 8.000 Euro (bisher 6.000 Euro)
 - für die Erklärung der **gesonderten Feststellung der Einkünfte** (Nr. 2) auf 8.000 Euro (bisher 6.000 Euro)
 - für die **Körperschaftsteuererklärung** (Nr. 3) auf 16.000 Euro (bisher 12.500 Euro)
 - für die **Gewerbsteuer** (Nr. 5) auf 8.000 Euro (bisher 6.000 Euro)
 - für die **Umsatzsteuervoranmeldung** sowie (neu) hierzu ergänzende Anträge und Meldungen (**Zusammenfassende Meldung**) (Nr. 7) auf 650 Euro (bisher 500 Euro)
 - für die **Umsatzsteuererklärung** (Nr. 8) auf 8.000 Euro (bisher 6.000 Euro)
 - für die **Erbschaftssteuererklärung** (Nr. 12) auf 16.000 Euro (bisher 12.500 Euro)
 - für die **Schenkungssteuererklärung** (Nr. 13) auf 16.000 Euro (bisher 12.500 Euro)
 - für die **Kapitalertragsteueranmeldung** (Nr. 14) auf 4.000 Euro (bisher 3.000 Euro)
 - für **Anträge auf Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge** an Auslandsunternehmer (Nr. 21) auf 1.300 Euro (bisher 1.000 Euro).Die weiteren Neuerungen in § 24 StBVV:
 - Für **sonstige Steuererklärungen** wurde ergänzend ein neuer Auffangtatbestand (Nr. 26) gebildet.
 - Ein weiterer neuer Auffangtatbestand für die Abrechnung einer Zeitgebühr für **sonstige Anträge und Meldungen nach dem EStG** wurde in § 24 Abs. 4 Nr. 5 geschaffen.



- Für die Abrechnung der Überwachung und Meldung der Lohnsumme im Sinne von § 13a ErbStG wurde in § 24 Abs. 4 Nr. 11 eine neue Abrechnungsgrundlage gebildet.
 - Gleiches gilt für die Berechnung der Begünstigungsgewinne im Sinne des § 34 a Abs. 1 Nr. 1 EStG (Thesaurierungsrücklage), die nun in § 24 Abs. 4 Nr. 12 berücksichtigt wird.
4. Für die Ermittlung des **Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten** (§ 27 StBVV) wird der Mindestgegenstandswert auf 8.000 Euro (bisher 6.000 Euro) angehoben. Außerdem können nun Vorarbeiten in diesem Bereich, die erheblich über das übliche Maße hinausgehen, nach der Zeitgebühr abgerechnet werden (§ 27 Abs. 3 StBVV), z.B. die Ermittlung der Baukosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, umfangreiche Ermittlungen der Erträge bei den Einkünften aus Kapitalvermögen usw.
5. Für die **Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige** (§ 30 Abs. 2 StBVV) wird ein Mindestgegenstandswert von 8.000 Euro festgelegt. Außerdem wurde klargestellt, dass der Gegenstandswert nicht die nachzuentrichtende Steuer ist, sondern die nacherklärten Einkünfte sind.
6. Für die **Lohnbuchführung** (§ 34 StBVV) werden die einzelnen Gebührenrahmen je Arbeitnehmer angehoben, und zwar
- für die erstmalige Konteneinrichtung und Aufnahme der Stammdaten 5 bis 16 Euro (bisher 2,60 bis 9 Euro),
 - für die Kontenführung und Lohnabrechnung 5 bis 25 Euro (bisher 2,60 bis 15 Euro),
 - für die Kontenführung und Lohnabrechnung aufgrund bereits erstellter Buchungsunterlagen 2 bis 9 Euro (bisher 1 bis 5 Euro),
 - für die Kontenführung und Lohnabrechnung mit DV-Unterstützung 1 bis 4 Euro (bisher 0,50 bis 2,60 Euro).
- Außerdem wurde in § 32 StBVV klargestellt, dass mit der „Einrichtung einer Buchführung“ auch die Einrichtung einer Lohnbuchführung gemeint ist, also für die Anlage des Mandanten, der Krankenkassen und der Lohnarten ebenfalls die Zeitgebühr gemäß § 32 StBVV i.V.m § 13 StBVV berechnet werden kann.



7. Für die **Abschlussarbeiten** (§ 35 StBVV) werden die Rahmengebühren für Zwischenabschlüsse auf 10/10 bis 40/10 (bisher 5/10 bis 12/10) erhöht, da die Erstellung eines Zwischenabschlusses nicht weniger aufwändig ist als die Erstellung eines Jahresabschlusses. Auf die Aufnahme eines speziellen Gebührentatbestandes für die Erstellung einer E-Bilanz wurde verzichtet. Soweit künftig für die Erstellung einer E-Bilanz zusätzlicher Aufwand oder Mehrarbeiten entstehen, werden diese in der Gebührenabrechnung über einen erhöhten Zehntelsatz Berücksichtigung finden müssen. Allerdings werden die Voraussetzungen für die sachgerechte Kontierung im Rahmen der Buchführung geschaffen, so dass in Fällen, in denen dies aufwändiger wird, eine Anhebung der Gebühren nach § 33 StBVV in Frage kommen wird.

8. Die **Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren** (§ 45 StBVV) wird um Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ergänzt, da den Steuerberatern nach § 73 SGG z.B. in den Verfahren nach § 28 p SGB IV (Beitragsprüfungsverfahren) eine Vertretungsbefugnis ihrer Mandanten vor den Sozialgerichten ausdrücklich eingeräumt worden ist.